

1. Der/die Eigentümer:in ist damit einverstanden und gestattet dem Eigenbetrieb Breitband Eichenzell, Schloßgasse 7, 36124 Eichenzell (nachfolgend „Vertragspartner“), unentgeltlich auf dem vorgenannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden Begehungen durchzuführen und alle Vorrichtungen anzubringen, einzubauen und zu verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz vom Vertragspartner herzustellen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Glasfaserhausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserkabel, Glasfaserleerrohr, Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum des Vertragspartners und i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Der/die Eigentümer:in gestattet dem Vertragspartner oder von diesem beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem/der Eigentümer:in zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.

2. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem/der Eigentümer:in. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen, soweit das Grundstück und/oder Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Zuge des Trassenbaus können notwendige Tiefbauarbeiten werktags ohne weitere Absprache stattfinden.

3. Der/die Eigentümer:in ist damit einverstanden, dass der vom Vertragspartner beauftragte Dienstleister im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die von den Dienstleistern angebotenen Dienste bereitzustellen. Der für den Betrieb der Aktivtechnik (Optische Netzabschluss) notwendige elektrische Strom wird den Dienstleistern von dem/der Eigentümer:in unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen werden vorinstallierte und bestehende Hausverkabelungen (vorhandene Telefon- oder Fernsehkabelverteilanlagen) genutzt. Ein Umbau der bestehenden Hausverkabelungen ist nicht vorgesehen. Für die Innenhausverkabelung ist der/die Eigentümer:in selbst verantwortlich.

Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

4. Die Anbindung eines Grundstückes in dem definierten Ausbaugbiet kann nachträglich vereinbart werden, wenn die zusätzlich entstehenden Kosten von dem/der Grundstückseigentümer:in übernommen werden. Wenn nach Abschluss der Bautätigkeiten im Umfeld des Grundstückes ein nachträglicher Hausanschluss gewünscht wird, erstellt der Vertragspartner ein individuelles Angebot für die Anbindung an das Glasfasernetz. Der jeweils einschlägige Baukostenzuschuss wird dem/der Grundstückseigentümer:in nach Fertigstellung der Hauseinführung vom Vertragspartner in Rechnung gestellt. Der/die Grundstückseigentümer:in ist verpflichtet, sich vor Abgabe dieser Erklärung über die konkret anfallende Höhe des Baukostenzuschusses zu informieren, diese Informationen finden sich auf www.greenfiber.de/baukostenzuschuss.

5. Für den Fall, dass der Vertragspartner das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der/die Eigentümer:in in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den Vertragspartner zu benachrichtigen und dem/der Käufer:in den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.

6. Mit Unterzeichnung dieser Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der/die Eigentümer:in keinen Anspruch auf Errichtung des Glasfasernetzes.

7. Der/die Eigentümer:in ist damit einverstanden, dass der Vertragspartner personen- und gebäudenetzbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer:in) erheben und innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen speichern und verarbeiten und an Dritte weitergeben darf, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO.

8. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem/der Eigentümer:in zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Der Hausanschluss bleibt in diesem Fall weiterhin bestehen und wird nicht beseitigt.

9. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum

X

Unterschrift Eigentümer:in oder Bevollmächtigte:r